



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 6. Juni 2014

10130/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0002 (COD)**

**SOC 390
ECOFIN 504
CODEC 1342
MI 449
EMPL 82
JEUN 72**

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Komm.dok.: 5567/14 SOC 33 ECOFIN 57 CODEC 154 MI 63 EMPL 9 JEUN 13
+ ADD1 + ADD2 + ADD3

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften
zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte
(EURES)
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Am 17. Januar 2014 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (die sogenannte "EURES-Verordnung") angenommen. Der Europäische Rat hat dazu aufgefordert, das EURES-Portal zu einem echten europäischen Arbeitsvermittlungsinstrument auszubauen.

Im Anschluss an die von der Kommission erteilten Informationen (30. Januar) zum Sachstand des EURES-Netzes allgemein hat die Gruppe "Sozialfragen" am 13. Februar mit der Prüfung des Vorschlags begonnen.

Alle Delegationen erhalten zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt aufrecht. PL, MT, EE und UK erhalten Parlamentsvorbehalte aufrecht. PL, HU und EE erhalten sprachliche Prüfungsvorbehalte aufrecht.

Nach der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage, Artikel 46 AEUV, muss der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt. Bisher haben weder der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss noch der Ausschuss der Regionen ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben. Der Rat machte von der Möglichkeit Gebrauch, letzteren zu konsultieren.

II. DER KOMMISSIONSVORSCHLAG

Durch den obengenannten Vorschlag soll der Zugang der Arbeitnehmer zu innergemeinschaftlichen mobilitätsfördernden Diensten verbessert werden. Hierdurch würden eine faire Mobilität gefördert, Hemmnisse beseitigt und der Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten EU erleichtert. Der Vorschlag ist Teil einer umfassenderen Reform, die die Kommission in ihrem Beschäftigungspaket (April 2012) zur Beseitigung von Hindernissen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit, zur besseren Abstimmung zwischen Arbeitssuchenden und Stellenangeboten im Ausland und zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Mobilität und Migration eingeleitet hat.

Ein wichtiger Bestandteil des Vorschlags ist die Wiedereinrichtung des EURES-Netzes, bei der die Mängel behoben werden sollen, die bisher im derzeitigen Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Verordnung Nr. 492/2011 festgestellt wurden. Außerdem soll das EURES-Netz an den derzeitigen Bedarf des Marktes angepasst werden, indem es eine tragfähige und angemessene Rechtsgrundlage erhält.

Im Rahmen dieser umfassenderen Agenda soll das EURES-Netz in Anbetracht der hohen Arbeitslosenquoten in Europa und der mangelhaften Abstimmung zwischen Arbeitsmarktbedarf und Arbeitsplatznachfrage durch die operative Reform zu einem effektiveren und effizienteren Beschäftigungsinstrument gemacht werden.

Im Einklang mit dem Beschäftigungspaket hat die Kommission (im November 2012) einen Durchführungsbeschluss¹ erlassen, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Mit diesem Beschluss wird das EURES-Netz modernisiert und verstärkt, ohne dass die Rechtsgrundlage, die Verordnung Nr. 492/2011², geändert wird.

Mit dem derzeitigen Verordnungsvorschlag soll eine neue Rechtsgrundlage für EURES festgelegt werden, und die Bestimmungen über den Austausch von Informationen über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe zwischen den Mitgliedstaaten (in Kapitel II und Artikel 38 der Verordnung Nr. 492/2011) sollen ersetzt werden.³

Der Vorschlag baut auf der derzeitigen operativen Reform des EURES auf, mit der der Abgleich von Stellenangeboten und -gesuchen, die Arbeitsvermittlung und die Rekrutierung stärker in den Mittelpunkt gerückt, ein Mehrwert für Arbeitssuchende, Arbeitsplatzwechsler und Arbeitgeber zum Nutzen eines besser funktionierenden europäischen Arbeitsmarkts geschaffen und somit ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 geleistet werden soll. Unterstützend kommt die neue Interoperabilitätsplattform hinzu, die ein Zentralregister errichten wird, in dem Identifizierungs- und Abgleichsdaten aus Lebensläufen und Stellenangeboten in einem standardisierten Format gesammelt werden, so dass ein optimaler Such- und Abgleichdienst ermöglicht wird.

¹ Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (Abl. L 328 vom 28.11.2012, S.21) wurde die Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (Abl. L 5 vom 10.1.2003, S.16) aufgehoben.

² Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (Abl. L 141 vom 7.5.2011, S. 1)

³ Nach Annahme dieser Verordnung sollte die Kommission den Durchführungsbeschluss 2012/733/EU aufheben.

Mit dem neuen EURES sollen außerdem ein Programmplanungs-, Überwachungs- und Berichterstattungszyklus zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden, einschlägige Arbeitsmarktinformationen systematischer gesammelt und analysiert werden und das Netz für andere Arbeitsvermittlungsdiensten als den öffentlichen Arbeitsverwaltungen geöffnet werden. Des Weiteren schlägt die Kommission vor, zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit auch bezahlte Praktika und Lehrstellen in EURES aufzunehmen.

Der Kommissionsvorschlag sieht für das (wieder)eingerichtete EURES-Netz fünf strukturelle Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen Netz vor:

- größere Transparenz der Arbeitsmärkte durch umfangreichere Dateneingabe;
- stärkere Nutzung gemeinsamer Instrumente durch automatisierten Abgleich;
- Verbesserung des Zugangs zu EURES durch „Mainstreaming“;
- besseres Eingehen auf die Erwartungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch mobilitätsfördernde Dienste;
- gemeinsame Nutzung von mehr Informationen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Netzes durch Systeme für den Informationsaustausch über Mobilität.

Finanziert werden sollen die nationalen Tätigkeiten ab 2014 aus dem ESF, während die übergreifenden Tätigkeiten wie gezielte Mobilitätsmaßnahmen, grenzüberschreitende Partnerschaften, die Wartung und Weiterentwicklung des EURES-Portals und das gemeinsame Schulungsprogramm für EURES-Berater und ihre Vorgesetzten aus dem Europäischen Programm für Beschäftigung und soziale Innovation finanziert werden.

III. BERATUNGEN IM RAT UNTER HELLENISCHEM VORSITZ

Die Gruppe hat das EURES-Netz in acht Sitzungen erörtert und alle Bestimmungen des Vorschlags (Artikel 1 bis 37 und den Anhang) eingehend geprüft.

Im Allgemeinen wurde dieser Vorschlag mit seinem Ziel, die Mobilität zu erleichtern und somit durch eine bessere Abstimmung zwischen dem Arbeitsmarktbedarf und dem Angebot einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Europa zu leisten, von den Delegationen als sinnvoll erachtet. Die meisten Delegationen analysieren den Text derzeit noch, und einige haben bereits dem Ersuchen des Vorsitzes um Beiträge entsprochen und Textvorschläge vorgelegt.

Ausgehend von den mündlichen und schriftlichen Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz am 23. April seinen ersten Kompromissvorschlag zu den Kapiteln I und II (Artikel 1 bis 13 einschließlich des Anhangs) vorgelegt (siehe Dok. 8903/14). Im Anschluss an diese Beratungen hat der Vorsitz einen leicht geänderten Kompromissvorschlag zu denselben Kapiteln (siehe Dok. 9901/14) und einen neuen Kompromissvorschlag zu Kapitel III (Artikel 14 bis 17, siehe Dok. 9902/14) vorgelegt. Der Beitrag des hellenischen Vorsitzes zu den Artikeln 1 bis 7 einschließlich des Anhangs wird in die weiteren Arbeiten am EURES-Vorschlag unter dem kommenden italienischen Vorsitz einfließen.

Die Arbeiten des Vorsitzes an den Kapiteln I bis III lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kapitel I (Dok. 9901/14)

- Artikel 1: An den Begriffsbestimmungen wurden Präzisierungen vorgenommen, während die Formulierung des Gegenstands, die nach Prüfung des gesamten Texts zu behandeln ist, einstweilen außer Acht gelassen wurde.
- Artikel 2: Die Begriffsbestimmungen wurden klarer gefasst, indem der Begriff "Arbeitsvermittlungen" auf juristische Personen beschränkt und ein Erwägungsgrund vorgeschlagen wurde, in dem der Begriff des Arbeitnehmers in Bezug auf eine (mögliche) Aufnahme von Lehrstellen und Praktika in den Geltungsbereich der Verordnung präzisiert wurde.

Kapitel II (Dok. 9901/14)

Am Text wurden eine Reihe von Verbesserungen und Präzisierungen vorgenommen:

- Artikel 3: Es wurde stärker auf die Wiedereinrichtung von EURES abgestellt und die Aufnahme eines Erwägungsgrunds vorgeschlagen, in dem die bisherigen Aufgaben von EURES erläutert werden.
- Artikel 4: Die Definitionen der einzelnen Akteure des EURES-Netzes wurden gestrafft und ihre jeweiligen Aufgaben klarer dargestellt.
- Artikel 5: Die Ziele des Vorschlags wurden klarer herausgestellt.

- Artikel 5 und 6: Der Text über die jeweiligen Aufgaben des Europäischen Koordinierungsbüros und der Nationalen Koordinierungsbüros und die Wechselbeziehung zwischen ihnen und anderen Akteuren wurde verbessert.
- Artikel 6 Absatz 6: Der geänderte Text über ausreichende Personal- und Mittelausstattung wurde gestrichen und in einen Erwägungsgrund aufgenommen, so dass den nationalen Befugnissen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich Rechnung getragen wird.
- Artikel 8: Die Regelung für die Zulassung von EURES-Partnern und die Möglichkeit des Widerrufs einer derartigen Zulassung wurden klarer gestaltet, indem u.a. Artikel 9 Absatz 1 über die Optionen der Bewerbereinrichtungen in Artikel 8 aufgenommen wurde, die aufeinander folgenden Schritte des Zulassungsprozesses besser miteinander verknüpft wurden und ein Erwägungsgrund hinzugefügt wurde, in dem die Aufgaben von sich um die Teilnahme am EURES-Netz bewerbenden Einrichtungen erläutert werden, die keine Arbeitsvermittlungen sind.
- Artikel 9: Die Zuständigkeiten der EURES-Partner werden besser definiert.
- Artikel 12: Der Artikel wurde umformuliert, um hinsichtlich der Regelung für die EURES-Dienstleistungsmarke auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke Bezug zu nehmen.

Kapitel III (Dok. 9902/14)

Nach einem ersten Gedankenaustausch über mögliche Änderungen am Text ergibt sich Folgendes:

- Artikel 14: stützt sich auf den Antrag zahlreicher Delegationen, die Suche und gemeinsame europaweite Nutzung jeglicher von Arbeitgebern auf nationaler Ebene ausgeschriebener Stellenangebote von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig zu machen; diese Änderung stieß bei den Kommissionsdienststellen insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Grundprinzip der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf Bedenken.
- Artikel 15: Eröffnung einer Aussprache über die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsverwaltungen im Vergleich zu anderen Akteuren, um die Beziehung zwischen den einzelnen Akteuren innerhalb und (möglicherweise) außerhalb des EURES-Netzes zu klären (siehe im Folgenden unter Ziffer iii); Hinzufügung eines Erwägungsgrunds, in dem der Begriff der nationalen Zentralstelle als Schnittstelle für die Weitergabe von Stellenangeboten, Stellengesuchen und Lebensläufen an das EURES-Portal erläutert wird.

- Artikel 16: Absatz 1 über die Erarbeitung einer europäischen Klassifikation der Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe durch die Kommission wird in einen Erwägungsgrund aufgenommen, und die Mitarbeit an der Erarbeitung dieses Systems für die Mitgliedstaaten wird fakultativ; es wird vorgeschlagen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten, die die nationale Klassifikation durch ESCO ersetzen, sowie die Mitgliedstaaten, die den erforderlichen Abgleich vornehmen, unterstützt. Diese Änderungen stießen bei den Kommissionsdienststellen auf Bedenken in der Frage, ob der Rat sich das System als EU-Projekt zu eigen machen würde und ob sie den geeigneten Ansatz für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission während der Entwicklungsphase des Projekts darstellen;
- redaktionelle Straffung des Artikels 17.

Der Vorsitz hat in den Kapiteln I, II und III mehrere kritische und/oder übergreifende Aspekte festgestellt, die einer weiteren politischen Erörterung bedürfen; er schlug vor, sie bis zu einer gründlichen Erörterung unter dem kommenden italienischen Vorsitz in eckige Klammern zu setzen:

- i) **Allgemeiner Gegenstand** der Verordnung (Artikel 1): Mehrere Delegationen äußerten Bedenken zur Erweiterung des Geltungsbereichs von EURES über den gegenwärtigen Stand hinaus und erklärten, dass dies offenbar über den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf dem EU-Arbeitsmarkt hinausginge.
- ii) Aufnahme von **Lehrstellen und Praktika** (Artikel 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d): Einige Delegationen sprachen sich gegen die Aufnahme von Lehrstellen und Praktika in den Geltungsbereich der Verordnung aus.
- iii) **Aufgaben der öffentlichen Arbeitsverwaltungen**: Zahlreiche Delegationen vertreten die Auffassung, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen nicht anderen Akteuren des Netzes gleichgestellt, sondern vorbehaltlich der Einhaltung der im Anhang festgelegten Bedingungen vielmehr eine privilegierte Rolle/Mitgliedschaft in dem Netz haben sollten, und dass ihrer besonderen Rolle in dem Mitgliedstaat und ihren zusätzlichen Pflichten aufgrund dieses Verordnungsentwurfs (Artikel 15) Rechnung zu tragen ist.

- iv) **Öffnung des Netzes** für private Partner (Artikel 8): Einige Delegationen waren nicht geneigt, dies zu tun, und zogen insbesondere in Zweifel, ob bei deren Beiträgen die Qualität gewährleistet sei.
- v) Im Fall einer Öffnung des Netzes hätten einige Delegation in Bezug auf die **Regelung für die Teilnahme der Partner an dem Netz bzw. deren Aufnahme in das Netz** – Zulassung, Benennung oder eine andere Regelung (Artikel 8 und Anhang) – nicht der Zulassung, sondern der Benennung den Vorzug gegeben, da sich dadurch die Aufnahme einer Einrichtung als EURES-Partner, sofern diese die Voraussetzungen erfüllt, einfacher gestaltet.
- vi) **Modalitäten für die Teilnahme von Partnern**, d.h. die Wahl der Optionen (Artikel 8 Absatz 1b): Einige Delegationen sprachen sich dagegen aus, den Bewerbereinrichtungen hinsichtlich der von ihnen zu erbringenden Dienstleistungen die Möglichkeit der Auswahl aus den drei in Artikel 8 Absatz 1b genannten Optionen einzuräumen.

Als übergreifende Aspekte für den gesamten Text wurden von den Delegationen außerdem folgende Punkte hervorgehoben:

- vii) Rückgriff auf **delegierte Rechtsakte** (Artikel 8 Absatz 7 sowie Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 33) und mögliche Alternativen: Einige Delegationen legten Vorbehalte gegen den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte hinsichtlich spezifischer Bestimmungen ein.
- viii) Rückgriff auf **Durchführungsrechtsakte** (Artikel 8 Absatz 8 sowie Artikel 14 Absatz 8, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 34) und mögliche Alternativen: Einige Delegationen legten Vorbehalte gegen den Rückgriff auf Durchführungsrechtsakte hinsichtlich spezifischer Bestimmungen ein.

Außerdem wurden die in den Kapiteln I bis III vorhandenen Bezugnahmen auf andere Textabschnitte, die unter Berücksichtigung der Beratungen über diese anderen Textabschnitte nochmals geprüft werden müssen, in eckige Klammern gesetzt:

- ix) **Programmplanung, Datenerhebung und Indikatoren** (Artikel 28 und 29 und demgemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben c und d): Einige wenige Delegationen äußerten Bedenken zur möglichen Belastung der nationalen Behörden hinsichtlich der Programmplanung; eine Reihe von Delegationen hält die praktische Umsetzung der vorgeschlagenen Kategorien von Indikatoren aufgrund von Problemen bei der Datenerhebung für schwierig.

Für weitere Einzelheiten zu den Standpunkten der Delegationen siehe Dok. 6577/14, 6733/14, 8139/14 + COR 1, 8430/14 + COR 1, 8873/14 + COR1 und 9901/14.

IV. **FAZIT**

Der Ausschuss wird ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Tagung am 19. Juni 2014 zu unterbreiten.
